

RICHTLINIEN **für ein Förderprogramm Umwelt und Wirtschaft** **der Gemeinde Leutenbach**

1. Zweck und Ziel

- 1.1 Die Probleme der Klimaveränderung, die mit der Verbrennung fossiler Brennstoffe verbundene Luftbelastung und die knapper werdenden Ressourcen zwingen verstärkt zu Maßnahmen der Energieeinsparung und Luftreinhaltung. Trotz der angespannten Haushaltssituation der Gemeinde hat der Gemeinderat beschlossen, ein Förderprogramm aufzulegen, das neben dem Klimaschutz ausdrücklich auch als aktive Wirtschaftsförderung dem örtlichen Gewerbe zugute kommen soll, und dafür insgesamt 20.000 EUR bereitgestellt. Das Programm soll bereits vorhandene staatliche Programme ergänzen und ist zunächst auf ein Jahr befristet. Förderfähig sind ausschließlich Investitionen am Gebäudebestand, die eine nachhaltige Energieeinsparung bewirken und damit zur CO₂-Reduzierung beitragen.

Die Gemeinde Leutenbach fördert an bestehenden Wohngebäuden die Durchführung von Wärmeschutzmaßnahmen sowie den Einbau von Öl-Brennwertkesseln und Gas-Brennwertkesseln.

Weiterhin unterstützt die Gemeinde Leutenbach an bestehenden und neuen Gebäuden die Installation von thermischen Solaranlagen zur Brauchwasser-Erwärmung.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht. Die Gewährung eines Zuschusses ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

2. Generelle und technische Voraussetzungen der Förderungen

2.1 Generelle Voraussetzungen

- 2.1.1 Der Zuschussantrag muss vor der Ausführung der Baumaßnahme gestellt und bewilligt worden sein.
- 2.1.2 Es werden nur Maßnahmen an Gebäuden gefördert, die ganz oder mindestens zu 75 % Wohnzwecken dienen.

- 2.1.3 Die geförderten Anlagen bzw. Maßnahmen müssen von einer Fachfirma ausgeführt sein. Hierüber muss ein entsprechender Nachweis geführt werden. Ausnahmen sind möglich beim fachgerechten Einbau
- einer thermischen Solaranlage, wenn der Antragsteller Mitglied in einem Solarverein ist
 - einer Wärmedämmung im Dach, wenn Arbeiten nur am Dachboden ausgeführt werden.
- 2.1.4 Die Maßnahmen und Anlagen müssen entsprechend den geltenden Bauvorschriften und dem Stand der Technik ausgeführt werden und baurechtlich zulässig sein.
- 2.1.5 Zuschüsse anderer Förderprogramme führen zu keiner Minderung der Förderhöhe der Gemeinde, wenn die Gesamtförderung der Mittel 50 % der zuzwendungsfähigen Kosten nicht übersteigt.

2.2 Wärmedämmung

Die Förderung erfolgt nur für die Verbesserung des Wärmeschutzes der Außenhülle von Gebäuden, die vor dem 1.1.1984 baurechtlich genehmigt wurden.

- 2.2.2 Gefördert werden folgende Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes:

<u>Bauteil</u>	<u>maximaler Wärmedurchgangskoeffizient</u> <u>$U_{max} (k_{max})$ in W/m^2K</u>	<u>Mindest-Dämmstoffdicke mit WLG 040⁴</u>	<u>Zuschuss</u>
Außenwand	0,32	12 cm	10,25 EUR/qm
oberste Geschossdecke	0,24	16 cm	5,10 EUR/qm
Steildach	0,25	ca. 20 cm ¹	7,70 EUR/qm
Flachdach	0,20	20 cm	7,70 EUR/qm
Bauteile gegen unbeheizte Räume oder Erdreich	0,40 (0,35 bei Kellerdecken)	10 cm	3,60 EUR/qm
Fenster bei Austausch nur der Verglasung	$1,4^5 (g \geq 0,56)^3$ $1,2^2 (g \geq 0,56)^3$	-	20,50 EUR/qm 20,50 EUR/qm

¹ Exakter Wert abhängig vom Sparrenabstand

² U-Wert der Verglasung, nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger

³ Gesamtenergiedurchlassgrad der Verglasung

⁴ Wärmeleitfähigkeitsgruppe 040 (Wärmeleitfähigkeit $\lambda_R \leq 0,40$ W/mK)

⁵ U-Wert des gesamten Fensters mit Berücksichtigung des Rahmens (U-Wert der Verglasung nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger)

Die maximale Förderhöhe für ein Ein- und Zweifamilienhaus beträgt **1.025 EUR**, für ein Mehrfamilienhaus **2.050 EUR**.

2.3 Öl-Brennwert- und Gas-Brennwertkessel

- 2.3.1 Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn eine mehr als 15 Jahre alte Heizungsanlage ersetzt wird.
- 2.3.2 Die neue Anlage muss den Anforderungen und der Definition der gültigen Heizanlagenverordnung entsprechen.
- 2.3.3 Der Zuschuss beträgt für eine Anlage mit einer Leistung ≤ 50 kW **260 EUR** und für eine Anlage mit einer Leistung > 50 kW **360 EUR**.

2.4 Thermische Solaranlage

- 2.4.1 Die Gemeinde fördert die Installation von thermischen Solaranlagen an bestehenden und neuen Gebäuden.
- 2.4.2 Die Anlage wird folgendermaßen gefördert:

<u>Art der Anlage</u>	<u>Kollektoroberfläche</u>	<u>Zuschuss</u>
ausschließlich zur Brauchwassererwärmung	≤ 20 qm jeder weitere qm	103 EUR/qm 77 EUR/qm
Brauchwassererwärmung und Heizungsunterstützung	≤ 20 qm jeder weitere qm	103 EUR/qm 77 EUR/qm

- 2.4.3 Die maximale Förderhöhe beträgt für eine Anlage ausschließlich zur Brauchwassererwärmung für ein Ein- und Zweifamilienhaus **770 EUR**, für ein Mehrfamilienhaus **2.050 EUR**.

Die maximale Förderhöhe beträgt für eine Anlage zur Brauchwassererwärmung mit Heizungsunterstützung für ein Ein- und Zweifamilienhaus **1.025 EUR**, für ein Mehrfamilienhaus **2.560 EUR**.

2.5 Fotovoltaikanlagen

- 2.5.1 Die Gemeinde fördert die Installation von Fotovoltaikanlagen an bestehenden und neuen Gebäuden
- 2.5.2 Die Anlage wird mit **307,00 EUR** je kW_p Leistung gefördert.

2.5.3 Die maximale Förderhöhe pro Anlage beträgt **1.534,00 EUR**.

3. Antragstellung

- 3.1 Die Anträge für das Förderprogramm sind beim Ortsbauamt zu stellen.
- 3.2 Antragsberechtigt ist der Gebäudeeigentümer. Bei mehreren Eigentümern müssen alle Eigentümer mit auf dem Antrag unterschreiben.
- 3.3. Vor dem Beginn der Maßnahme muss der ausgefüllte Antrag mit folgenden Beilagen eingereicht werden: Nachweis Energieberatung (Energie-Spar-Check des Handwerks oder Vorort-Energieberatung durch einen Ingenieur), Kostenvoranschlag, technische Beschreibung der Anlage mit Skizze und Nachweis, dass die Anforderungen eingehalten sind. Die Gemeinde übernimmt den Eigenanteil für den Energie-Spar-Check (80 EUR) oder die Vorort-Energieberatung durch einen Ingenieur (180 EUR).
- 3.4 Nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen wird die Förderzusage und die Förderhöhe schriftlich mitgeteilt. Die Anträge werden nach dem Datum des Eingangs bearbeitet.
- 3.5 Die zugesagten Mittel verfallen, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Zusage der Förderung die Maßnahme durchgeführt wird.

4. Abrechnung

- 4.1 Der Antragsteller teilt sowohl Beginn als auch Fertigstellung der Maßnahme der Gemeinde mit. Dabei reicht er alle Kostenbelege im Original ein.
- 4.2 Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, die Maßnahme vor Ort zu überprüfen. Wurde die Maßnahme wie beantragt ausgeführt, wird der Zuschuss unverzüglich ausbezahlt.
- 4.3 Zuschüsse sind vom Antragsteller oder seinem Rechtsnachfolger zurückzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden, falls gegen diese Richtlinie verstoßen wird, oder falls die Bewilligung aufgrund falscher Angaben bei der Antragstellung erfolgt.

5. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit ihrer Verabschiedung durch den Gemeinderat am 28. September 2000 in Kraft.

Die geänderten öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ordnungen und Richtlinien treten zum 1. Januar 2002 in Kraft.